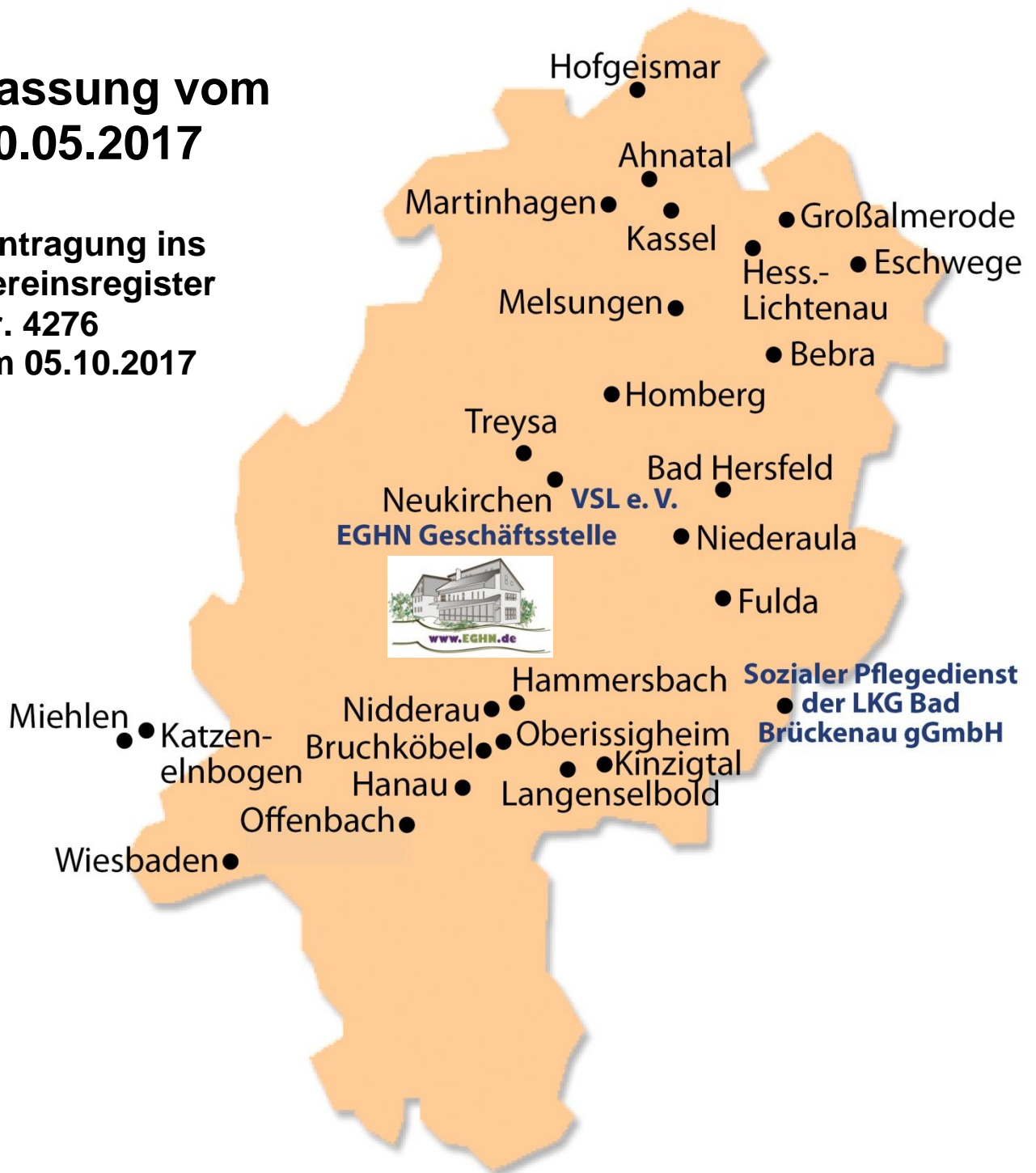


Satzung des EGHN

Fassung vom
20.05.2017

Eintragung ins
Vereinsregister
Nr. 4276
am 05.10.2017



Evangelischer
Gemeinschaftsverband
Hessen-Nassau e.V.

SATZUNG

des
Evangelischen Gemeinschaftsverbandes
Hessen-Nassau e.V.
in der Fassung vom 20.05.2017

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Evangelische Gemeinschaftsverband Hessen-Nassau e.V. – im folgenden „Verband“ genannt – ist ein Zusammenschluss von christlichen Gemeinschaften innerhalb der Evangelischen Landeskirchen.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Neukirchen/Knüll. Er ist unter der Nr. 4276 im Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg eingetragen. Die erste Eintragung erfolgte am 05.08.1901 unter der Nr. 10 (seit 09.10.1947 unter Nr. 28) im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel; der Sitz wurde am 29.04.1967 nach Melsungen verlegt und dort unter der Nummer 131 im Vereinsregister eingetragen. Eine weitere Sitzverlegung erfolgte zum 22.09.2001 nach Neukirchen/Knüll. Die Eintragung erfolgte am 06.11.2002 unter der Nummer 539 beim Amtsgericht Schwalmstadt. Seit 28.07.2005 ist das Amtsgericht Marburg zuständig.

§ 2 Bekenntnis

- (1) Grundlage und Richtschnur für die Arbeit des Verbandes ist die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments. Der Verband weiß sich den reformatorischen Bekenntnissen und den Anliegen des Pietismus verpflichtet.
- (2) Er ist ein freies missionarisches Werk innerhalb der Evangelischen Landeskirchen.
- (3) Er ist dem Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e.V. mit Sitz in Kassel und der Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. angeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Zweck und Arbeitsgrundsätze

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung. Zweck des Verbandes ist die Förderung der Religion, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verband hat es sich zur Aufgabe gemacht, christliches Leben auf der Grundlage der Heiligen Schrift zu wecken, zu pflegen sowie zu fördern und verfolgt dabei missionarische, diakonische und soziale Aufgaben.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. missionarische Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus,
 2. Pflege christlicher Gemeinschaft,
 3. Bibelkurse, Lehr- und Arbeitstagungen, Freizeiten, Glaubenskonferenzen,

4. Pflege und Förderung von Posaunen- und Sängerkhören in Zusammenarbeit mit dem Gnadauer Posaunenbund und dem Evangelischen Sängerbund,
5. Kinder- und Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit dem EC-Landesjugendverband Hessen-Nassau (ECHN),
6. Gefährdeten- und Gefangenenfürsorge sowie Arbeit an Suchtkranken,
7. Alten-, Armen- und Krankenpflege,
8. Dienste in Erholungsheimen,
9. Verbreitung christlicher Literatur und Herausgabe eines Mitteilungsblattes des Verbandes,
10. Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter,
11. Anstellung und Fortbildung der hauptamtlichen Mitarbeiter,
12. beratende und therapeutische Seelsorge,
13. missionarische und diakonische Arbeit an Ausländern und Minderheiten,
14. Vermietung von Räumen im Rahmen der vorgenannten Aufgabenstellungen.

§ 4 Gliederung

- (1) Der Verband besteht aus Gemeinschaften (Stadtmissionen, Gemeinschaftsbezirke als Zusammenschluss mehrerer Ortsgemeinschaften sowie selbstständige Ortsgemeinschaften, unabhängig von deren Rechtsstatus).
- (2) Der Verband ist bei allen nichtselbstständigen Gemeinschaften rechtlicher Eigentümer der Grundstücke bzw. Immobilien.
- (3) Zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben kann der Verband eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Natürliche Personen können Mitglied des Verbandes werden, wenn sie getauft sind und zu dessen Bekenntnis und Grundsätzen stehen.
- (2) Die Aufnahme einer natürlichen Person als Mitglied erfolgt durch eine Gemeinschaft (§ 4 Abs.1) oder den Verband.
- (3) Eine Mitgliedschaft von natürlichen Personen in einer Gemeinschaft führt gleichzeitig zur Mitgliedschaft im Verband.
- (4) Die Mitgliedschaft von christlichen Werken, Stadtmissionen und Ortsgemeinschaften mit eigenem Rechtsstatus ist möglich.
Die Arbeitsgrundsätze dieser Mitglieder müssen denen des Verbandes entsprechen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.
- (6) Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet mit deren Auflösung, mit einer schriftlichen Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
- (7) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des zuständigen Vorstandes, wenn ein Mitglied die Zielsetzung des Verbandes gefährdet. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Sie kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz 3-maligen Ersuchens durch ein Vorstandsmitglied innerhalb von einem Jahr an keiner Veranstaltung der Gemeinschaft teilgenommen hat, ohne krankheitsbedingt verhindert gewesen zu sein. Der Beschluss über den Ausschluss bzw. die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

- (8) Gegen den Ausschluss oder die Streichung aus der Mitgliederliste kann innerhalb eines Monats ab Absendung des Beschlusses schriftlich oder zur Niederschrift eines Vorstandsmitgliedes Widerspruch eingelegt werden, der zu begründen ist. Dieser ist an den Vorstand des Verbandes zu richten. Die auf den Widerspruch ergehende Entscheidung ist endgültig.

§ 6 Finanzierung

- (1) Die für die Arbeit des Verbandes erforderlichen Finanzmittel werden durch freiwillige Spenden und Kollekten sowie durch Verbandsumlagen der Gemeinschaften und Beiträge von Mitgliedern gem. § 5 Abs. 4 Satz 1 aufgebracht.
- (2) Die Höhe der Verbandsumlagen oder Beiträge legt die Delegiertenversammlung nach § 9 Abs. 9 Ziffer 8 fest.
- (3) Von natürlichen Personen werden keine Mitgliedsbeiträge als Pflichtbeiträge erhoben.

§ 7 Verwendung von Gewinnen

- (1) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (2) An Vorstandsmitglieder nach § 10 Abs. 2 können Vergütungen gezahlt werden, insbesondere auf der Basis abgeschlossener Anstellungsverträge. Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern können auch nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Insoweit sind auch Zahlungen von pauschalen Aufwandsentschädigungen und pauschaler Auslagenerstattung zulässig.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Delegiertenversammlung (§ 9)
2. der Vorstand (§ 10)

§ 9 Delegiertenversammlung

- (1) Oberstes Entscheidungs- und Aufsichtsorgan des Verbandes ist die Delegiertenversammlung.
- (2) Jede Gemeinschaft nach § 4 Abs. 1 mit mindestens 15 gemeldeten Mitgliedern entsendet je angefangene 50 Mitglieder einen Delegierten, insgesamt maximal drei. Als Delegierte sollten vorrangig Vorsitzende oder Teamsprecher entsandt werden. Für jeden Delegierten ist ein Stellvertreter zu benennen. Die Delegierten und deren Stellvertreter sollen nicht Beschäftigte des Verbandes, müssen aber Mitglieder des Verbandes sein.
- (3) Die Delegierten und deren Stellvertreter werden von den Mitgliederversammlungen der Gemeinschaften auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Delegiertenfunktion soll auf die Amtszeit im jeweiligen Gemeinschaftsvorstand begrenzt werden.
- (4) Außerdem gehören zur Delegiertenversammlung:
1. der Vorstand nach § 10,
 2. die Leiter der vom Vorstand gebildeten Regionalkreise der hauptamtlichen Mitarbeiter,

3. zwei Vertreter des ECHN, Neukirchen/Knüll,
 4. ein Vertreter des Gnadauer Posaunenbundes LV Hessen,
 5. ein Vertreter des Evangelischen Sängerbundes,
 6. ein Vertreter des Vereins für Seelsorge und Lebensberatung (VSL),
 7. ein Vertreter des Sozialen Pflegedienstes der Landeskirchlichen Gemeinschaft gGmbH, Bad Brückenau,
 8. ein Vertreter des EC-Freizeitheimes (Knüll-House),
 9. ein Vertreter der Tagungsstätte Hohe Rhön.
- Diese Delegierten sollten Mitglieder des Verbandes sein.

- (5) Die Delegiertenversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes weitere Delegierte berufen, wenn dafür ein Verbandsinteresse besteht.
- (6) Die Delegiertenversammlung ist vom Vorstand mindestens zweimal im Jahr schriftlich oder per Email an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift oder Email-Adresse unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung müssen mindestens vier Wochen liegen. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- (7) Die Mitglieder des Verbandes werden über Ort, Zeitpunkt und voraussichtliche Tagesordnung der Delegiertenversammlung durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Verbandes informiert. Ihre Teilnahme an der Delegiertenversammlung ist ohne Stimmrecht möglich.
- (8) Der Vorstand kann weitere Personen zur Delegiertenversammlung einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (9) Der Delegiertenversammlung obliegt:
 1. die geistliche Ausrichtung des Verbandes,
 2. die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 10 in ihre Funktion und deren Abberufung,
 3. die Berufung und Abberufung des Inspektors,
 4. die Entgegennahme des Jahresberichts, die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes,
 5. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Vertretern,
 6. die Bestätigung und Überwachung wichtiger vermögensrechtlicher Angelegenheiten wie
 - Erwerb und Veräußerung von Grundstücken,
 - die Aufnahme und Gewährung von Darlehen über 50.000,- Euro,
 7. die Umsetzung von Investitionen über 25.000,- Euro im Bereich der Geschäftsstelle,
 8. die Festsetzung der Umlagen und Beiträge an die Verbandskasse gem. § 6 Abs. 2,
 9. die Festsetzung der Vergütungsrichtlinien und sonstiger Entgelte für die angestellten Mitarbeiter,
 10. die Festlegung und Änderung der Grenzen der Bezirke,
 11. die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 5 Abs. 2 und 4,
 12. die Entscheidung über den Widerspruch gegen einen Ausschluss aus dem Bezirk oder dem Verband,
 13. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes.
- (10) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es die Interessen des Verbandes erfordern oder wenn eine solche von 40 % der Mitglieder oder 20 % der Delegierten unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Inspektor und höchstens fünf Beisitzern. Ein Mitglied soll dem Vorstand der Landeskirchlichen Gemeinschaft Friedenshof e.V., Kassel, und ein Mitglied dem Vorstand des ECHN angehören.
- (2) Der Inspektor ist geborenes Mitglied des Vorstandes. Obliegt die Leitung der Geschäftsstelle nach § 4 Abs. 3 einem Geschäftsführer, ist dieser beratendes Mitglied des Vorstandes.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassierer und der Inspektor. Die Vertretung wird jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern wahrgenommen.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt geheim.
- (5) Dem Vorstand obliegt vor allem:
 1. die Führung der Geschäfte des Verbandes,
 2. die Verwaltung des Vermögens sowie die Aufnahme und Vergabe von Darlehen unter Beachtung der Beschränkungen nach § 9 Abs. 9 Nr. 6,
 3. die Einstellung, Versetzung und Entlassung der hauptamtlichen Mitarbeiter.
- (6) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben besondere Ausschüsse und Arbeitskreise einsetzen.
- (7) Die nicht vom Verband angestellten Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen und Mitgliederversammlungen der Gemeinschaften nach § 4 Abs. 1 teilzunehmen.
- (9) Der Vorstand wird in der Regel viermal im Jahr unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes einberufen. Er ist bei satzungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist.

§ 11 Gemeinschaftsrat

Die Delegiertenversammlung sowie die hauptamtlichen Mitarbeiter bilden gemeinsam den Gemeinschaftsrat. Dieser wird von dem Vorsitzenden des Verbandes aus wichtigem Anlass einberufen. Der Gemeinschaftsrat hat beratende Funktion.

§ 12 Gemeinschaften (ohne eigenen Rechtsstatus)

- (1) Jede Gemeinschaft wird von einem Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassierer und bis zu sechs Beisitzern. Die Aufgaben des Vorstandes können auch von einem Leitungsteam wahrgenommen werden. Näheres regelt die von der Delegiertenversammlung des EGHN beschlossene Geschäftsordnung vom 29.09.2012 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl muss in einer Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung kann es dem Vorstand überlassen, aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Schriftführer und den Kassierer zu wählen. Im Falle eines Leitungsteams ist ein Ansprechpartner (Teamsprecher) zu benennen.

- (3) Jede Gemeinschaft nach § 4 Abs. 1 sollte sich bemühen, soweit möglich, einen Pastor zu berufen. Sind mehrere Pastoren in einer Gemeinschaft tätig, werden Arbeitsbereiche gebildet.
- (4) Die in der Gemeinschaft beschäftigten Pastoren und Jugendreferenten sind geborene Mitglieder des Vorstandes. Ist ein Pastor oder ein Jugendreferent für mehrere Gemeinschaften angestellt, so gehört er in jeder Gemeinschaft dem Vorstand an. Darüber hinaus entsendet die in der Gemeinschaft bestehende EC-Jugendarbeit einen ehrenamtlichen Vertreter als Mitglied in den Vorstand.
- (5) Mit Zustimmung des EGHN-Vorstandes ist neben der Wahl auch die Berufung von Mitgliedern in den Gemeinschaftsvorstand möglich, wenn an deren Mitarbeit ein besonderes Interesse besteht.
- (6) Dem Vorstand einer Gemeinschaft nach § 4 Abs. 1 sollen nicht gleichzeitig angehören: Ehegatten, Geschwister, Eltern und deren Kinder.

§ 13 Sitzungen

- (1) Gemeinschaften berufen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen bei Bedarf ein. Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
- (2) Die Einladungen müssen schriftlich oder per Email unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung erfolgen.
- (3) In einer Mitgliederversammlung sind nur die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.

§ 14 Protokolle

- (1) Über die Inhalte aller Sitzungen des Verbandes und der Gemeinschaften sind Protokolle anzufertigen.
- (2) Die Protokolle müssen mindestens Ort und Datum der Versammlung, den Namen des Sitzungsleiters, die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten. Die Richtigkeit der Protokolle ist spätestens in der nächsten Sitzung durch Beschluss zu bestätigen. Danach sind sie vom Protokollanten und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (3) Der Verbands-Geschäftsstelle ist jeweils ein Protokoll der Mitgliederversammlung zeitnah zu übersenden.

§ 15 Verbandsvermögen

An das Vermögen des Verbandes können weder die Mitglieder noch deren Rechtsnachfolger irgendwelche Ansprüche stellen.

§ 16 Beschlussfähigkeit

- (1) Alle in dieser Satzung genannten Gremien (Vorstände, Mitgliederversammlungen) sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Personen beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Verbandes bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der Delegiertenversammlung.

§ 17 Änderung der Grundlagen und des Zweckes des Verbandes

Eine Änderung der Grundlagen des Verbandes nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung ist ausgeschlossen.

§ 18 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern der Gemeinschaften und Mitgliedern gem. § 5 Abs. 4 Satz 1 folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Familienstand, Anschrift, E-Mailadresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Als Mitglied des Verbandes müssen die Mitglieder der Gemeinschaften und Mitglieder gem. § 5 Abs. 4 Satz 1 die Daten an den Verband weitergeben.
- (3) Der Verband veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Delegiertenversammlung bzw. der Mitgliederversammlung und wenn das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 19 Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Ist dieser Verband an der Annahme verhindert, so fällt das Vermögen an die Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. Diese Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg in Kraft.

So beschlossen in der Delegiertenversammlung des Evangelischen Gemeinschaftsverbandes Hessen-Nassau e.V. am 20. Mai 2017 in Neukirchen

Neukirchen, den 20.05.2017

Die Mitgliederversammlung des EGHN

**Herausgeber:
Evangelischer Gemeinschaftsverband
Hessen-Nassau e.V.
Heimbachweg 18a
34626 Neukirchen
Fon (0 66 94) 9110210
Fax (0 66 94) 9110211
Mail: info@eghn.de
www.eghn.de**

Fußnote:

Wird im Text die männliche Form verwendet, so sind damit stets männliche und weibliche Personen gemeint.